

**Niederschrift über die 48. Sitzung der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung am 26. Mai 2016, 10.00 bis 12.00 Uhr**

Es nahmen teil:

Herr Dr. Reiff/ Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sowie  
Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“  
Herr K/ Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Protokoll)  
Frau Dr. B/ Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
Frau D/ Rechnungshof von Berlin  
Frau Z/ Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten –  
Herr D/ Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung  
Herr E/ Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung  
Herr K/ Senatsverwaltung für Finanzen  
Herr K/ Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
Herr M/ Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Herr D/ Bezirksamt Marzahn – Hellersdorf  
Frau A/ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
Herr B/ Finanzamt für Fahndung und Strafsachen  
Herr H/ Staatsanwaltschaft Berlin  
Frau H/ Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
Herr T/ Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Gäste:

Herr P/ Ltd. BauDir. i.R.  
Frau N/ Der Reg. Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei –  
Frau K/ Der Reg. Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei -

**TOP 1: Personalia**

Herr Dr. Reiff begrüßte die Teilnehmer und gab die personelle Veränderung der Anti - Korruptions - Arbeitsgruppe bekannt.

a. Für die Staatsanwaltschaft Berlin ist Frau Dr. T als ständiges Mitglied der Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe ausgeschieden.

b. Rechtsanwalt Dr. P ist als ständiges Mitglied der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe ausgeschieden, nachdem er seinen Vertrag als Vertrauensanwalt mit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gekündigt hat.

c. Frau K und Frau N von der Senatskanzlei nehmen als Gäste an der Sitzung der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe teil.

## **TOP 2: Forensische Datenanalyse zur Aufdeckung von Korruption**

Herr Dr. Reiff bedankte sich bei den Mitgliedern der in der vergangenen Sitzung gegründeten Unterarbeitsgruppe Frau H, Frau Dr. B, Frau S, Herrn W, Herrn K und Herrn K für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Prüfung der Frage, welche Möglichkeiten bestehen, die forensische Datenanalyse auch in den Berliner Verwaltungen zum Einsatz zu bringen.

Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe diskutierte die Themen des als Anlage zu diesem Protokoll beigefügten Entwurfs „Erklärung der Anti – Korruptions – Arbeitsgruppe zu Datenanalysen“. Einvernehmen wurde dahingehend erzielt, dass es sich bei der forensischen Datenanalyse – neben der stichprobenbasierten Prüfung von Vorgängen - um ein rechtlich zulässiges, technisch durchführbares und effektives Mittel zur Korruptionsbekämpfung und – prävention in den Berliner Behörden handelt.

Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe hat als Ergebnis der Diskussion Frau Dr. B als Vertreterin der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales darum gebeten zu prüfen, ob sie in ihrer Senatsverwaltung eine forensische Datenanalyse - unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften und Beteiligungsrechte der Beschäftigtenvertretungen - als Musterverfahren veranlassen kann, um in den nächsten Sitzungen der Arbeitsgruppe über die dabei gemachten Erfahrungen und Ergebnisse - insbesondere auch zu möglichen Problemen bei der praktischen Durchführbarkeit der forensische Datenanalyse – berichten zu können.

## **TOP 3: Verschiedenes**

Frau H/ Senatsverwaltung für Inneres und Sport referierte den Sachstand zum Thema „Sponsoringrichtlinien“. Ihren Ausführungen zufolge sei mit der Inkraftsetzung der Richtlinien in naher Zukunft zu rechnen.

Frau A teilte mit, dass die Senatsverwaltung für Schule, Bildung und Wissenschaft ihre Verwaltungsvorschriften zu den Ausführungen über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen dahingehend ergänzt habe, dass nunmehr auch die Annahme von Gemeinschaftsgeschenken der Elternschaft oder Schülerinnen und Schülern, die damit

im Namen einer Klasse oder Gruppe zu einem besonderen Anlass (z.B. Schuljahresabschluss, Abschluss einer Klassenfahrt) gemeinschaftlich ihren Dank zum Ausdruck bringen wollten, bis zu einem Wert von insgesamt 50 Euro zulässig sei. Darüber hinaus sei die Annahme einer Einladung zu einer Abitur- oder MSA- Abschlussfeier durch eine Lehrkraft zulässig, sofern die Bewirtungen üblich und angemessen seien.

Ein neuer Sitzungstermin wird gesondert bekannt gegeben.

(Dr. Reiff)

Leitender Oberstaatsanwalt

(K)

Oberstaatsanwalt